

„Der organisatorischen Verbindung der beiden Förderzentren Fröbelschule und Wichernschule gemäß § 60 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zum 01.02.2018 wird zugestimmt.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Endg. entsch. Stelle:

Ratsversammlung